

STATUTEN

FRAUEN- TURNVEREIN USTER

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Name	Art. 1.1 Der Frauenturnverein Uster (FTVU), gegründet 1927, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Sitz	Art. 1.2 Rechtsdomizil des Frauenturnvereins Uster ist 8610 Uster.
Zweck	Art. 1.3 Der Verein <ul style="list-style-type: none">- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit- ist politisch und konfessionell neutral- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
Zugehörigkeit	Art. 1.4 Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Ethik

Art. 1.5.

Der Verein

- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent
- anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt
- unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen
- anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

Art. 2 Vereinsstruktur

Riegen

Art. 2.1

Unter der Obhut des Fraueturnvereins Uster können weitere Riegen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung (VV) gebildet werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien

Art. 3.1

Der FTVU besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende Frei- und Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Aktivmitglieder	Art. 3.2 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer Freude am Turnen hat und Kameradschaft pflegen möchte.
Freimitglieder	Art. 3.3 Zu Freimitgliedern können an der VV Mitglieder ernannt werden, die sich für den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder	Art. 3.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die VV.
Nichtturnende Frei- und Ehren- mitglieder	Art. 3.5 Frei- und Ehrenmitglieder, die nicht mehr am eigentlichen Turnbetrieb teilnehmen können, sind von der Zahlungspflicht der Verbandsbeiträge befreit. Die Teilnahme an allen nicht turnerischen Aktivitäten des Vereins ist jedoch uneingeschränkt möglich.
Passive/Gönner	Art. 3.6 Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell und ideell unterstützt.
Elki-Turnen	Art. 3.7 Der Verein betreut ein Eltern-Kind-Turnen (Elki). Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes, durch die VV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.
Eintritt	Art. 3.8 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die VV.
Austritt/Übertritt	Art. 3.9 Der Austritt oder Übertritt zu einer anderen Mitgliederkategorie kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Ausschluss	Art. 3.10 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 3.11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Art. 4 Rechte und Pflichten	
Statuten	Art. 4.1 Jedes Mitglied hat Zugang zu den Vereinsstatuten. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.
Stimm- und Wahlrecht	Art. 4.2 Aktiv-, turnende und nichtturnende Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand respektive in Arbeitsgruppen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Beitragspflicht	Art. 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die VV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
Versicherungspflicht	Art. 4.4 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 5 Organe

Organe	<p>Art. 5.1 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vereinsversammlung- Vorstand- Rechnungsrevisoren- Arbeitsgruppen
Vereins- versammlung	<p>Art. 5.2 Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abnahme des Protokolls der letzten VV- Abnahme der Jahresberichte- Mutationen- Genehmigung der Jahresrechnung- Beschlussfassung über Anträge- Genehmigung des Jahresprogramms- Genehmigung des Budgets- Wahlen- Ehrungen
Einladung zu Vereinsver- sammlungen	<p>Art. 5.3 Die Einladung zu den Vereinsversammlungen hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.</p>
Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit	<p>Art. 5.4. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. <p>Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.</p>

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Anträge	<p>Art. 5.5. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.</p>
Teilnahme an den Versammlungen	<p>Art. 5.6. Die Teilnahme an den Versammlungen ist für Aktivmitglieder und turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.</p>
Ausserordentliche VV	<p>Art. 5.7. Der Vorstand, oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen. Die ausserordentliche VV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens und die Einladung 2 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.</p>
Abstimmung / Beschlussfassung	<p>Art. 5.8. Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p>
Wahlen Abstimmungen	<p>Art. 5.9 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Vorstand	<p>Art. 5.10 Der von der VV zu wählende Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen. Die Konstituierung liegt in der Verantwortung des Vorstandes.</p>
Einberufung	<p>Art. 5.11 Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Die Beschlussfassung ist per E-Mail möglich. Bei Stimmgleichheit hat das vorsitzende Mitglied den</p>

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Stichentscheid und darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Zeichnungs- berechtigung	<p>Art. 5.12 Das Präsidium oder eine Stellvertreterin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.</p>
Aufgaben der Vorstands- Mitglieder	<p>Art. 5.13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften geregelt. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
Elki	<p>Art. 5.14 Siehe Reglement im Statuten-Anhang.</p>
Arbeitsgruppen	<p>Art. 5.15 Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der VV Arbeitsgruppen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der VV Rechenschaft schuldig.</p>
Archiv	<p>Art. 5.16 Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.</p>
Datenschutz und Sicherheit	<p>Art. 5.17. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art. Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten</p>

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet werden.

Art. 6 Finanzen

- Einnahmen** Art. 6.1
Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - den Erlösen aus Veranstaltungen, Aktivitäten und turnerischen Anlässen
- Ausgaben** Art. 6.2
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben und Unterhalt der Homepage
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Leiterinnen-Entschädigungen (eventuell Vorstandsentschädigungen)
 - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (eventuell Startgelder)
 - Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz- und Abwärtsentschädigung)
 - alle weiteren von der VV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- Vorstandskredit** Art. 6.3
Der freie Kredit des Vorstandes ist von der VV festzulegen.
- Geschäftsjahr** Art. 6.4
Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Mitgliederbeitrag** Art. 6.5
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die VV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Leiterinnen
 - Freimitglieder zahlen den STV und ZTV Verbandsbeitrag.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Haftung Art. 6.6
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Auflösung/ Fusion Art. 7.1
Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der VV anwesenden Mitglieder nötig.

Übergang Art. 7.2
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechts für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung in unserer Stadt. Sofern dies innerhalb von 10 Jahren nicht geschieht, fällt das Vermögen dem ZTV zur Förderung der Jugend zu.

Revision der Statuten Art. 7.3
Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die VV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Besondere Fälle Art. 7.4
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60ff ZGB).

Frühere Bestimmungen Art. 7.5
Die vorliegenden, revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2005, genehmigt vom ZTV am 2. Juni 2005.

STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Inkrafttreten

Art. 7.6

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 20. März 2024 genehmigt worden.

Uster, 20. März 2024

Für den Frauenturnverein Uster

Die Präsidentin:



Rita Greber

Die Vizepräsidentin:



Gaby Hanselmann

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband genehmigt

Am 5.4.2024

Für den Zürcher Turnverband

Präsidium



Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle



Jürg Moser



ANHANG ZU DEN STATUTEN

FRAUEN-
TURNVEREIN
USTER

Reglement „Eltern und Kind-Turnen“ (Elki) des Frauenturnverein Uster

- 1. Zugehörigkeit** Unter dem Patronat des Frauenturnvereins Uster besteht eine „ Eltern und Kind“-Gruppe, welche Kinder ab ca. drei Jahren mit einem Erwachsenen bis zum Kindergarteneintritt in Turnkurse aufnimmt.
- 2. Zweck** Das Elki-Turnen
- fördert die gesunde körperliche und seelische Entwicklung
 - unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung des Kleinkindes
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und gezielte Einordnung in eine Gemeinschaft
 - richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- 3. Mitgliedschaft** Für Eltern besteht keine Verpflichtung, dem Verein als Mitglied beizutreten. Sie haben somit dem Verein gegenüber keine Rechte.
- 4. Versicherung**
- 4.1. Alle Turnenden** Alle turnenden Kinder und Begleitpersonen sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Mit ihrer Anmeldung sind sie gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse SVK des STV gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen.

ANHANG ZU DEN STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

- 4.2. Leiterinnen** Die Leiterinnen sind für Berufsunfälle und für AHV ab dem Pflichteinkommen versichert.
- Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.
- 5. Tätigkeit** Die Turnlektion findet wöchentlich statt. (Ausgenommen Schulferien)
- 6. Organisation** Die Elki-Leiterin muss eingetragenes Mitglied des FTVU sein.
- sie hat ein Appellbuch zu führen
 - sie schreibt einen Jahresbericht zuhanden der Vereinsversammlung (VV)
- 7. Finanzen** Die Finanzen werden über die Kassierin des FTVU in einer separaten Abrechnung abgewickelt. Die Teilnehmerbeiträge werden für alle Turnstunden im Voraus kassiert. Die Elki-Gruppe soll finanziell selbsttragend sein. Über die Höhe der Entschädigungen für die Elki-Leiterinnen, befindet die Vereinsversammlung des FTVU und werden von der Elki-Kasse getragen. Ebenfalls aus der Elki-Kasse sind die jährlichen Verbandsabgaben an ZTV und STV nach deren Bestimmungen abzuliefern. Materialanschaffungen werden aus der Elki-Kasse bestritten. Das Material wird von der Elki-Leiterin verwaltet.
- 8. Auflösung** Bei allfälliger Auflösung der Elki-Gruppe geht das vorhandene Vermögen und das Inventar in den Besitz des FTVU über.
- 9. Schlussbestimmungen** Reglementänderungen können jederzeit auf Antrag des Vorstandes und durch die VV des FTVU beschlossen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements entscheidet die VV des FTVU.

ANHANG ZU DEN STATUTEN FRAUENTURNVEREIN USTER

Dieses Reglement wurde von der VV des Frauenturnverein Uster am 20. März 2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Uster, 20. März 2024

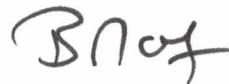
Für den Frauenturnverein Uster

Die Präsidentin:



Rita Greber

Für die Elki Gruppe:



Barbara Morf